

Kreistagsdrucksache Nr. 014/22

AZ. GB4/43

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Bericht zum Winterdienst auf Radwegen im Landkreis Tübingen

Bericht

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) am 09.03.2022

Sachverhalt:

Auf Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 08.12.2021 wurde die Verwaltung gebeten, über den Winterdienst auf den bestehenden und zukünftigen Wegen des Kreisradwegenetzes zu berichten und Pläne für die zukünftige Handhabung vorzustellen.

1. Hintergrund

Das ausgeschilderte Radwegenetz im Landkreis Tübingen umfasst derzeit ca. 1.102 km. Unterschieden wird dabei in die Netzkategorien Hauptnetz 1. und 2. Ordnung und dem Ergänzungsnetz. Im Hauptnetz 1. Ordnung enthalten sind die überregional bedeutsamen Strecken des RadNETZ Baden-Württemberg, die landesweit die Ober- und Mittelzentren miteinander verbinden, die Landesradfernwege und die regional bedeutsamen möglichen Rad-schnellverbindungen. Zu dieser Netzkategorie zählen außerdem die Verbindungen aller Orte / Ortsteile zum Oberzentrum Tübingen.

Mit den Strecken des Hauptnetzes 2. Ordnung werden die Orte / Ortsteile untereinander und je nach räumlicher Lage an einen weiteren übergeordneten zentralen Ort angebunden, wie zum Beispiel die Großen Kreisstädte Rottenburg am Neckar und Mössingen. Das Ergänzungsnetz enthält alternative, etwas umwegige Routen, die insbesondere vorsichtige und besorgte Radfahrende ansprechen.

Der Landkreis Tübingen ist hierbei für einen Streckenumfang von ca. 3,7 Prozent Baulastträger. Die Baulast umfasst hierbei alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Zur Unterhaltung zählen u.a. die Wartung, Reinigung, Grünpflege, sowie kleinflächige Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Unterhaltungspflicht für den Landkreis Tübingen beträgt derzeit aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen ca. 0,4 % des ausgeschilderten Radwegenetzes. Für den weit überwiegenden Anteil sind die Städte und Gemeinden Baulastträger (knapp 94 Prozent) bzw. unterhaltungspflichtig (rd. 99,6 Prozent).

Baulastträgerschaft und Unterhaltungspflicht des ausgeschilderten Radwegenetzes lassen sich wie folgt untergliedern:

| Baulastträger | Strecke | Anteil |
|----------------------|-----------------|-------------|
| Bund | 3 km | 0,3% |
| Land | 24 km | 2,2% |
| Kreis | 41 km | 3,7% |
| Städte und Gemeinden | 1.034 km | 93,8% |
| insgesamt | 1.102 km | 100% |

| Unterhaltungspflichtig | Strecke | Anteil |
|-------------------------------|-----------------|---------------|
| Bund | ----- | ----- |
| Land | ----- | ----- |
| Kreis | 4 km | 0,4% |
| Städte und Gemeinden | 1.098 km | 99,6% |
| insgesamt | 1.102 km | 100% |

Die darin enthaltenen Wege in der Unterhaltungspflicht des Landkreises Tübingen werden regelmäßig, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der sächlichen und personellen Ressourcen, durch die Straßenmeisterei des Landkreises Tübingen unterhalten.

Bei den Radwegen in der Baulast des Bundes, des Landes und des Kreises wurden Vereinbarungen mit den jeweiligen Gemeinden geschlossen, sodass die Verkehrssicherungspflicht und die betriebliche Unterhaltung an diese übertragen wurde. Die Gemeinden erhalten für die Radwege in der Baulast des Bundes und des Landes i.d.R. dafür einen jährlichen Pauschalbetrag auf Grundlage der durchschnittlichen Unterhaltungskosten von Landesstraßen.

2. Winterdienst im Radnetz

Im Landkreis Tübingen wird das ausgeschilderte Radnetz zu einem großen Teil auf reinen Radwegen, Geh- und Radwegen, Wirtschafts- und Forstwegen sowie auf klassifizierten Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften geführt. Auf Wirtschafts- und Forstwegen, die ein Großteil des Radnetzes ausmachen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Winterdienst. Bei reinen Radwegen sowie bei Geh- und Radwegen, die hauptsächlich innerorts vorkommen, werden diese rechtlich den Fahrbahnen zugeordnet, womit sich für den Baulastträger eine gesetzliche Streupflicht auf allen verkehrswichtigen und gefährlichen Abschnitten ergibt, bei größeren Schneehöhen auch eine Räumspflicht. Konkret sollen die Träger der Straßenbaulast gemäß § 9 Abs. 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in dem für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs erforderlichen Umfang nach besten Kräften räumen und bei Schnee- oder Eisglätte bestreuen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Die Festlegung, welche Abschnitte im Radnetz als verkehrswichtig und gefährlich eingestuft werden, obliegt den Städten und Gemeinden. Als verkehrswichtig sind nach der gängigen Rechtssprechung klassifizierte Straßen und wichtige Verbindungen anzusehen, das bedeutet für den Radverkehr, dass z.B. Radschnellwege und wichtige Radverkehrsverbindungen als verkehrswichtig anzusehen sind, wenn Sie auch im Winter entsprechend genutzt werden. Aber auch dann bestünde die gesetzliche Streupflicht nur an gefährlichen Stellen. Als gefährliche Stellen gelten vor allem Steigungs- und Gefällestrrecken, scharfe oder unübersichtliche Kurven, besondere Einmündungen, aber auch Punkte mit besonderer oder unerwarteter Glättebildung.

3. Umsetzung des Winterdienstes im Radnetz des Landkreises Tübingen

Im Landkreis Tübingen erfolgt die Umsetzung des Winterdienstes im Radnetz seither fast ausschließlich durch die Städte und Gemeinden im Rahmen der vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen. Einige Städte und Gemeinden greifen dabei auf Winterdienstpläne für Strecken inner- und außerorts zurück, die teilweise auch interkommunal abgestimmt sind, um so ein zusammenhängendes Netz bedienen und Streugrenzen auf offener Strecke vermeiden zu können. Hierbei werden außerorts neben den reinen Radwegen auch teilweise landwirtschaftliche Wege gestreut, die als Radwege dienen.

Aus der Praxis lässt sich allerdings erkennen, dass zu Beginn des Berufsverkehrs zunächst die innerörtlichen Radwege geräumt und gestreut werden. Dies vor dem Hintergrund, dass im Winter in den Städten aufgrund geringerer Distanzen mehr Menschen das Rad nutzen als in den ländlicheren Regionen und diese eher als verkehrswichtig und gefährlich eingestuft werden. Außerorts werden die höher frequentierten Verbindungen (z.B. Rottenburg a.N. – Tübingen) im Radwegenetz von den Städten und Gemeinden in der Regel erst im weiteren Tages- oder Wochenverlauf geräumt und/oder gestreut.

Kleinere Gemeinden mit entsprechend weniger Personal in den Bauhöfen können derzeit auf den jeweiligen Gemarkungen keinen bzw. nur sehr eingeschränkten Winterdienst im Radnetz ausführen. Ebenso werden außerorts Radwege mit geringerer Bedeutung (z.B. Hauptnetz 2. Ordnung, Ergänzungsnetz), sofern es sich nicht um Schulwege handelt, von den Städten und Gemeinden nicht geräumt und gestreut.

4. Zielkonzept Winterdienst im Radnetz des Landkreises Tübingen

Der Landkreis Tübingen hat sich mit der im Radverkehrskonzept enthaltenen RadSTRATEGIE 2030 ein ambitioniertes Ziel gesetzt. Demnach soll ein durchgängig komfortables und sicher befahrbares Netz von geeigneter Infrastruktur für den Radverkehr vorhanden sein; u.a. soll der Winterdienst hierbei miteinbezogen werden, um das Radfahren auch im Winter attraktiv zu halten. Um dieses Ziel zu erreichen und einen effektiven Winterdienst auf den höher frequentierten Verbindungen im Radwegenetz des Landkreises zu gewährleisten ist eine gute strategische Planung und gegenseitige Abstimmung aller Beteiligten erforderlich. Erste Schritte hierzu wurden vom Landkreis bereits initiiert, mit der Abfrage der derzeit von den Städten und Gemeinden durchgeführten Räum- und Streustrecken im außerörtlichen Bereich.

Die Umsetzung des Winterdienstes auf den Hauptverbindungen sollte auch weiterhin vor Ort und dezentral durch die Städte und Gemeinden organisiert werden. Dort sind die örtlichen Gegebenheiten und mögliche Gefahrenstellen bekannt und können so auch kurzfristig beurteilt und gestreut werden. Zudem sind oftmals die für die Radwege erforderlichen Kleinfahrzeuge und Geräte bereits vorhanden.

Um ein durchgängig befahrbares Netz auch im Winter gewährleisten zu können sind weitere Abstimmungen mit den Städten und Gemeinden notwendig. Es wird angestrebt auf einen ganzheitlichen Räum- und Streuplan für die wichtigsten Radverbindungen im Landkreis Tübingen hinzuwirken, der unter den angrenzenden Städten und Gemeinden abgestimmt und für alle, sowohl personell als auch finanziell, umsetzbar ist.

Die Verwaltung wird hierzu in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden eintreten. Weiterhin sind auch Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Verkehrsministerium vorgesehen, um mögliche finanzielle Anreize für die Städte und Gemeinden zu eruieren.